

Vereinsrecht

Ein Leitfaden für Vereine und Mitglieder

Bearbeitet von
Von Detlef Burhoff, Rechtsanwalt RiOLG a. D.

10. Auflage 2019. Buch. XXXVI, 522 S. Inklusive Online-Version. Softcover
ISBN 978 3 482 42980 4
Format (B x L): 14,9 x 20,8 cm
Gewicht: 703 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Vereinsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Online-Version
inklusive

Burhoff

Vereinsrecht

Ein Leitfaden für Vereine und Mitglieder

10. Auflage

Leseprobe

Vorwort

Die freie Zeit des Einzelnen nimmt zu. Deshalb steigen die Mitgliederzahlen in Vereinen, die insbesondere als Sport- oder sonstiger Freizeitverein über Freizeitangebote verfügen. Fast 60% aller Bundesbürger sind in einem Verein Mitglied. Nach der Vereinsstatistik 2014 gab es Ende 2014 rund 600.000 eingetragene Vereine. Das sind rund 50.000 mehr als zum Zeitpunkt der ersten Statistik im Sommer 2001. Damit kommen rund 7.500 eingetragene Vereine auf eine Million Einwohner/innen. Oder: Pro 1.000 Bundesbürger gibt es mehr als sieben Vereine. Den größten Anteil am Vereinsaufkommen haben wohl noch immer die Sportvereine, in denen sog. olympische Sportarten betrieben werden, mit mehr als 20 Millionen Mitgliedern, allerdings hat es hier in den letzten Jahren weniger Neugründungen gegeben. Die Automobilclubs haben im Übrigen mehr als 13 Millionen Mitglieder. Ihnen folgen mit rund 8,5 Millionen Mitgliedern die Jugendvereine. Angewachsen ist in den letzten Jahren die Zahl der Förder- und Freizeitvereine. Die meisten neuen Vereine wurden in den Handlungsfeldern Soziales und Freizeit gegründet; den größten relativen Zuwachs gab es in der letzten Zeit bei den Vereinen, die sich in den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Tierschutz oder Kultur engagieren.

Der Nutzen der Mitgliedschaft in einem Verein hängt u. a. entscheidend vom Wissen um die eigenen Rechte ab. Dieses Wissen will das vorliegende Buch insbesondere dem Vereinsmitglied als juristischen Laien vermitteln, der selbst Kenntnis über seine rechtliche Position in einem Verein erlangen soll. Die Schrift wendet sich aber auch an Vereinsvorstände, denen die im Vereinsleben auftauchenden rechtlichen Zweifelsfragen beantwortet werden sollen. Schließlich werden auch die, die beruflich als Juristen mit Vereinen als Rechtsanwalt oder auch als Rechtspfleger befasst sind, einen schnellen Überblick über die vereinsrechtlichen Probleme finden.

Dargestellt wird im Wesentlichen die sog. herrschende Meinung. Wer sich über den vorliegenden Leitfaden hinaus unterrichten will, findet u. a. in Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016; in Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016 und in Reichert/Dauernheim/Schimke, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 13. Aufl. 2016, wissenschaftlich fundierte Darstellungen unter Auseinandersetzung mit den Meinungen des Schrifttums und der Rechtsprechung. Darauf verzichtet der „Leitfaden“, da er das Ziel hat, die für die Vereine und ihre Mitglieder sichersten Wege aufzuzeigen.

Die im Herbst 1989 erschienene **1. Auflage** ist weitgehend zustimmend aufgenommen worden. Die **2. Auflage**, die Anfang 1994 erschienen ist, habe ich um den Teil „Vereine

und Steuerrecht" erweitert, der Vereinsmitgliedern, insbesondere aber den im Verein verantwortlich Tätigen einen Überblick über die für Vereine geltenden steuerrechtlichen Vorschriften geben will. Eine eingehende Darstellung der steuerrechtlichen Problematik findet sich bei Schleder, Steuerrecht der Vereine, 12. Aufl. 2018. In die 1997 erschienene **3. Auflage** ist der Teil „Vereine und Sponsoring“ aufgenommen worden, der einen Überblick über die mit dem Sponsoring zusammenhängenden Fragen, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, geben soll. Die **4. Auflage** ist im Textteil weiter aufgelockert worden. Neu aufgenommen worden sind die durch Kästen und Schattierungen hervorgehobenen „Hinweise“, die auf das in dem jeweiligen Zusammenhang besonders zu Beachtende oder besonders Wichtige hinweisen. Damit ist eine noch schnellere Information möglich. In der **5. Auflage** sind viele Hinweise und Fragen verarbeitet, die sich aus meiner Teilnahme am Forum bei www.nonprofit-management.de ergeben haben. Immer, wenn ich eine der dort aufgeworfenen Fragen mit meinem Leitfaden nicht habe beantworten können, ist die entsprechende Passage überarbeitet bzw. erweitert worden. Dies habe ich in der **6. Auflage** fortgesetzt und zudem die Ausführungen aktualisiert und überarbeitet. Ich hoffe, dass sich der eine oder andere Teilnehmer des Forums an der einen oder anderen Stelle mit seinen Fragen wiederfindet. Auch während des Erscheinungszeitraums der **6. Auflage** habe ich viele Zuschriften von Nutzern des Buches erhalten. Die aufgeworfenen Fragen habe ich, wenn mir das sinnvoll erschien, in die **7. Auflage** eingearbeitet, sowie die sich aus dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements v. 10. 10. 2007 (BGBl I, S. 2332) ergebenden Änderungen. In der **8. Auflage** sind 2011 vor allem die seit dem Erscheinen der **7. Auflage** durch das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ v. 28. 9. 2009 (BGBl I, S. 3161) und die durch das „Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen“ v. 24. 9. 2009 (BGBl I, S. 3145) in Kraft getretenen Änderungen berücksichtigt worden. Außerdem habe ich die wiederum zahlreichen Zuschriften und Anmerkungen von Lesern und Nutzern eingearbeitet, wodurch m. E. die Praxistauglichkeit noch weiter erhöht worden ist. In der **9. Auflage** waren Aktualisierungen und Ergänzungen aufgrund des „Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes“ v. 21. 3. 2013 (vgl. BGBl I, S. 556) erforderlich. Dieses hat Änderungen bei der Vergütung für Vorstandstätigkeiten und (weitere) Haftungsbegrenzungen für Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder gebracht. Außerdem sind die Regelungen zur Gemeinnützigkeit und weitere steuerliche Vorschriften geändert worden.

Während des Erscheinungszeitraums der **9. Auflage** habe ich erneut viele Zuschriften von Nutzern des Buches erhalten. Die aufgeworfenen Fragen habe ich meist in die **10. Auflage** eingearbeitet. Die seit Erscheinen der **9. Auflage** ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur zu vereinsrechtlichen Fragen ist ebenfalls berücksichtigt. Die in Teil D. aufgenommenen Muster, auf die im Text hingewiesen wird, ste-

hen nach wie vor im Internet zum Download bereit. Sie finden sie unter <http://www.burhoff.de> → Bücher → Vereinsrecht → Muster zum Download.

Die veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur ist weitgehend bis August 2018 berücksichtigt.

Von einem Abdruck der einschlägigen Gesetzestexte wird ab der 10. Auflage abgesehen; die jeweils aktuelle Fassung der Gesetze kann im Internet abgefragt werden.

Ich hoffe, dass es mir mit der Aktualisierung des Leitfadens wiederum gelungen ist, Vereinen und den in ihnen Tätigen bei ihrer Arbeit behilflich zu sein. Anregungen und Kritik nehme ich gern entgegen. Beides kann helfen, eine nächste Auflage noch besser zu gestalten. Wer will, kann mir unter: „vereinsrecht@Burhoff.de“ eine E-Mail schicken. Ich bitte aber um Nachsicht, dass ich schon aus haftungsrechtlichen Gründen keine Einzelberatungen durchführe.

Münster, im August 2018

Detlef Burhoff

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI

A. DER EINGETRAGENE VEREIN	Rdnr.	Seite
I. Was ist ein Verein?	1	1
1. Begriff „Verein“	1	1
2. Gesetzesänderungen/-vorhaben	2	1
3. Vereinsgesetz	4	3
4. Europäischer Verein	5	3
II. Stellung des Vereins im Rechtsverkehr	6	4
1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit	6	4
a) Rechtsfähigkeit	6	4
b) Parteifähigkeit/PKH	7	4
c) Vermögensrechte	9	5
d) Familienrecht u.a.	12	7
e) Grundrechtsfähigkeit	13	7
f) Straf-/Bußgeldfähigkeit	14	8
g) Geschäftsfähigkeit	15	9
2. Anwendungsbereich der vereinsrechtlichen Vorschriften	17	9
3. Vereine in den neuen Bundesländern	20	10
III. Wie entsteht der eingetragene Verein?	24	12
1. Gründungsakt	24	12
2. Mängel des Gründungsakts	32	14
3. Von der Gründung zur Eintragung – Vorverein	35	16
4. Anmeldung zum Vereinsregister	38	17
5. Eintragung	45	20
6. Kosten im Eintragungsverfahren	48	21

	Rdnr.	Seite
IV. Was muss die Vereinssatzung regeln?	49	22
1. Allgemeines	49	22
2. Vereinszweck	54	24
a) Wirtschaftlicher/nicht wirtschaftlicher Verein	54	24
b) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	59	25
aa) Unternehmerische Teilnahme am Wirtschafts- und Rechtsverkehr	59	25
(1) Teilnahme am Wirtschafts- und Rechtsverkehr	60	26
(2) Beteiligung an anderen Unternehmen	62	28
(3) Sog. Innerer Markt	63	30
(4) Maßgeblicher Zeitpunkt/Amtslösung	65	31
bb) Nebenzweck	66	31
c) Beispiele Fälle	67	33
d) Gesetzwidriger Vereinszweck	70	38
e) Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	73	39
3. Sitz des Vereins	77	41
a) Allgemeines	77	41
b) Regelung in der Satzung	78	41
c) Verlegung des Sitzes	79	42
4. Name des Vereins	81	43
a) Grundsätze des Namensrechts	81	43
b) Zusätze im Vereinsnamen	86	45
c) Schutz des Vereinsnamens	98	50
d) Vereinsfarben/-wappen/-logo	99	50
5. Bestimmung, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll	100	51
6. Eintritt von Mitgliedern	102	51
a) Vertrag Mitglied/Verein	102	51
b) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft	104	52
c) Beitrittserklärung/Aufnahmeverfahren	108	55
aa) Form/Bedingung bei der Beitrittserklärung	108	55
bb) Besondere Aufnahmeverfahren	111	56
cc) Vereinsbeitritt als Haustürwiderruffgeschäft	115	58

	Rdnr.	Seite
d) Pflicht zur Aufnahme in den Verein	117	59
e) Wiederaufnahme in den Verein	122	61
7. Austritt aus dem Verein	123	62
a) Regelung in der Satzung	123	62
b) Fristloser Austritt	126	64
c) Austrittserklärung	129	67
d) Rechtsfolgen des Austritts	133	68
8. Erhebung von Beiträgen und Umlagen	136	69
a) Allgemeines	136	69
b) Beiträge	137	69
aa) Satzungsregelungen	137	69
bb) Zahlungsweise/SEPA	140	72
(1) Freie Formwahl	140	72
(2) SEPA	142	73
cc) Höhe der Beiträge	143	74
dd) Ausübung der Mitgliedschaftsrechte/Zurückbehaltungsrecht	145	75
ee) Ende der Mitgliedschaft/des Vereins	147	75
ff) Verjährung	149	76
gg) Rückwirkende Beitragserhöhung	150	76
c) Umlagenerhebung	153	77
aa) Satzungsregelungen	153	77
bb) Form der Umlage	156	79
cc) Vereinsaustritt	157	79
9. Bildung des Vorstands	158	80
10. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung	160	81
11. Form der Berufung der Mitgliederversammlung	162	81
12. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung	164	81
13. Checkliste zum notwendigen Satzungsinhalt	167	82
V. Was sollte die Vereinssatzung noch regeln?	168	84
1. Allgemeines	168	84
2. Regelung des Ausschlusses aus dem Verein	170	84
a) Allgemeines	170	84
b) Voraussetzungen für den Ausschluss/Ausschlussgründe	171	84

	Rdnr.	Seite
c) Ausschluss auf Zeit/Ruhen der Mitgliedschaft/bedingter Ausschluss	184	88
d) Ausschlussverfahren	187	89
aa) Allgemeines	187	89
bb) Zuständiges Organ	188	89
cc) Verfahrensregelungen/-rechte	192	91
dd) Ausschließungsbeschluss	196	93
(1) Begründung	196	93
(2) Stimmenmehrheit/Stimmrecht	197	93
ee) Vereinsinterne Rechtsbehelfe	199	94
e) Rechtsschutz beim Vereinsausschluss	200	95
aa) Rechtsschutz/Feststellungsklage	200	95
bb) Feststellungsklage	203	96
cc) Gegenstand der Nachprüfung	204	96
dd) Rechtsfolgen	206	97
3. Streichung aus der Mitgliederliste	207	98
4. (Weitere) Vereinsstrafen	208	98
5. Beendigung der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen	216	101
a) Tod des Mitglieds	216	101
b) Wegfall von besonderen Eigenschaften des Mitglieds	218	101
6. Bestimmung des Geschäftsjahres	219	102
7. Regelung der Voraussetzungen einer Satzungsänderung	221	102
a) Allgemeines	221	102
b) Was ist eine Satzungsänderung?	222	102
c) Verfahren bei Satzungsänderungen	223	103
d) Welche Abstimmungsmehrheit bei Satzungsänderungen?	227	104
e) Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung	230	106
8. Regelung über die Änderung des Vereinszwecks	233	108
a) Verfahren	233	108
aa) Zustimmung aller Mitglieder	233	108
bb) Fehlgeschlagene Zweckänderung	237	109
b) Änderung des Vereinszwecks	238	110
9. Einrichtung eines Schiedsgerichts	239	111
10. Regelung des inneren Vereinslebens	242	113

	Rdnr.	Seite
a) Dachverband	243	113
b) Vereinsordnungen/Geschäftsordnung	244	113
aa) Allgemeines	244	113
bb) Anforderungen an/Inhalt von Vereinsordnungen	247	114
(1) Allgemeines	247	114
(2) Beitragsordnung	248	115
(3) Finanzordnung	250	115
(4) Wahlordnung	252	115
(5) Versammlungsordnungen für Mitgliederversamm- lung und/oder Vorstandssitzungen	254	116
11. Checkliste zum möglichen, ggf. wünschenswerten Satzungs- inhalt	256	116
VI. Was wird in Vereinssatzungen häufig noch zusätzlich geregelt?	257	118
1. Allgemeines	257	118
2. Vorstand	258	118
3. Mitgliederversammlung	263	118
4. Satzungsänderungen	266	119
5. Sonstiges	267	119
VII. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	270	120
1. Allgemeines zur Mitgliedschaft	270	120
2. Arten von Mitgliedern	275	121
3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft	276	122
4. Allgemeine Rechte der Mitglieder	278	123
a) Organschaftsrechte	279	123
aa) Allgemeines	279	123
bb) Auskunfts-/Informationsrechte	281	124
cc) Stimmrecht	286	127
dd) Überprüfbarkeit von Beschränkungen	287	127
b) Wertrechte	289	128
5. Sonderrechte einzelner Mitglieder	292	129
a) Begriff	292	129
b) Rechtsgrundlage	295	130
6. Ausübung der Mitgliedschaftsrechte	297	130
7. Pflichten der Mitglieder	301	132

	Rdnr.	Seite
a) Allgemeines	301	132
b) Treuepflicht der Mitglieder	305	132
8. Haftung der Mitglieder	306	133
a) Haftung für Vereinsschulden	306	133
b) Haftung gegenüber dem Verein/Haftungsprivilegierung (§ 31b BGB)	307	133
aa) Alter Rechtszustand	307	133
bb) Regelung des § 31b BGB	309	134
cc) Überblick	310	135
c) Haftung der Vereinsmitglieder untereinander	311	137
VIII. Mitgliederversammlung	316	140
1. Allgemeines	316	140
a) Begriff	316	140
b) Neue Formen der Mitgliederversammlung, u.a. Online-Versammlung	320	141
aa) Zulässigkeit	320	141
bb) Technische Voraussetzungen/Durchführung	322	142
cc) Satzungsregelung	325	143
2. Welche Angelegenheiten regelt die Mitgliederversammlung?	326	144
3. Einberufung der Mitgliederversammlung	329	144
a) Zuständiges Organ	329	144
b) Einberufungsgrund	334	147
c) Absage/Verlegung der Mitgliederversammlung	335	147
4. Einberufung auf Verlangen einer Minderheit	337	148
a) Allgemeines	337	148
b) Bestimmung der Quote	338	149
aa) Satzungsregelungen	338	149
bb) Berechnung der Quote	339	150
c) Form und Inhalt des Antrags	341	150
d) Vereinsinternes (Prüfungs-)Verfahren	344	152
e) Gerichtliches Verfahren	345	152
f) Ausführung der Ermächtigung/Einberufung der Mitgliederversammlung	349	153
g) Mitgliederversammlung nach einem Minderheitenverlangen	351	154

	Rdnr.	Seite
5. Wie wird die Mitgliederversammlung einberufen?	353	155
a) Allgemeines	353	155
b) Form der Einladung	354	156
aa) Schriftform	354	156
bb) Exkurs: Einladung durch E-Mail	356	157
cc) Weitere Einladungsformen	359	158
c) Einladungsfrist	361	160
d) Zeitpunkt der Mitgliederversammlung	364	161
e) Versammlungsort/-raum	367	163
6. Wer muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden?	370	164
7. Tagesordnung der Mitgliederversammlung	373	166
a) Allgemeines	373	166
b) Mitteilung der Tagesordnung	374	166
aa) Allgemeines	374	166
bb) Anforderungen an die Formulierung der Tagesordnungspunkte	376	167
c) Ergänzung der Tagesordnung durch Anträge zur Tagesordnung	388	170
aa) Vor der Mitgliederversammlung gestellter Antrag	388	170
bb) Satzungsregelungen	395	171
cc) Mitteilungspflichten	397	172
8. Wer leitet die Mitgliederversammlung?	398	173
a) Allgemeines	398	173
b) Satzungsregelung	399	173
c) Keine Satzungsregelung	400	174
d) Abwahl des Versammlungsleiters	401	174
9. Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Versammlungsleiters	402	175
a) Allgemeines	402	175
b) Diskussionsleitung/Befangenheit	404	175
c) Rauchen in der Mitgliederversammlung	405	176
10. Einzelne Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters während der Mitgliederversammlung	406	177
a) Satzungsregelung	406	177
b) Förmliche Eröffnung der Versammlung durch den Leiter	408	177

	Rdnr.	Seite
c) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung	411	178
d) Teilnahme von Dritten und Gästen/Öffentlichkeit	412	178
e) Bekanntgabe der Tagesordnung	415	180
f) Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte	420	181
aa) Zusatzanträge	420	181
bb) Abstimmungsreihenfolge	423	182
cc) Wiederholung der Behandlung	427	183
dd) Entlastungsantrag	428	183
g) Verkündung der Beschlüsse	429	184
h) Wortmeldungen	430	184
i) Redezeit	431	184
j) Entziehung des Wortes	434	185
k) Protokoll der Mitgliederversammlung	435	185
aa) Allgemeines	435	185
bb) Inhalt	436	186
cc) Form/Unterzeichnung	440	187
dd) Einsicht in das Protokoll	441	188
l) Ausschluss von Störern	442	188
m) Schluss der Debatte	445	189
n) Vertagung/Abbruch und Unterbrechung der Versammlung	446	190
aa) Vertagung/Abbruch	446	190
bb) Unterbrechung	448	191
o) Beendigung der Versammlung	449	191
p) Rechtsschutz gegen Maßnahmen des Versammlungsleiters	451	192
11. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	452	192
a) Allgemeines zur Stimmabgabe	452	192
b) Stimmabgabe Minderjähriger	454	192
c) Stimmabgabe von unter Betreuung Stehenden	458	194
d) Formen der Stimmabgabe	459	194
e) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	467	197
f) Zweite Versammlung nach Beschlussunfähigkeit	469	198
g) Ermittlung der Abstimmungsmehrheit	471	199
aa) BGB-Regelung	471	199

	Rdnr.	Seite
bb) Satzungsregelungen	472	200
cc) Weitere Mehrheitsbegriffe	474	201
dd) Vorgehen in der Mitgliederversammlung	480	203
12. Stimmrecht des Mitglieds	482	203
a) Allgemeines	482	203
b) Ausübung des Stimmrechts	484	204
c) Ausschluss vom Stimmrecht	488	206
13. Behandlung fehlerhafter oder nichtiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung	491	207
a) Verstöße gegen Gesetz oder die Satzung	491	207
aa) Allgemeines	491	207
bb) Auffassung der Rechtsprechung	493	208
cc) Beispieldübersicht	495	209
b) Wie ist mit fehlerhaften oder nichtigen Beschlüssen zu verfahren?	497	212
aa) Allgemeines	497	212
bb) Feststellungsklage	500	212
14. Vertreterversammlung anstelle Mitgliederversammlung?	503	214
a) Allgemeines	503	214
b) Satzungsregelungen	505	215
IX. Vorstand des Vereins	508	217
1. Allgemeines	508	217
2. Wer gehört zum Vorstand?	509	217
a) Vorstand i. S. des BGB	509	217
aa) Allgemeines	509	217
bb) Bedingte Zugehörigkeit	511	218
b) Geschäftsführer	513	219
c) Zusammenlegung mehrerer Vorstandssämter	515	220
d) Kooptation	516	222
e) Ehrenvorsitzender	518	223
3. Wer kann Vorstandsmitglied werden?	519	223
a) Persönliche Voraussetzungen	519	223
b) Nichtmitglied als Vorstand	522	224
4. Wie wird der Vorstand bestellt?	523	225
a) Normales Wahlverfahren	523	225

	Rdnr.	Seite
b) Besondere (Wahl)Verfahren	526	226
aa) Abweichende Wahlverfahren	526	226
bb) Abweichendes Wahlorgan	536	228
c) Annahmeerklärung des Gewählten	537	229
d) Eintragung ins Vereinsregister	538	229
5. Verhältnis des Vorstands zum Verein und zu seinen Mitgliedern	541	231
a) (Innen)Verhältnis zum Verein	541	231
b) Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern	544	233
6. Allgemeines zu den Befugnissen des Vorstands	546	234
7. Vertretungsmacht des Vorstands	548	234
a) Unbeschränkte Vertretungsmacht	548	234
b) Vertretungsmacht und interner Vorstandsbeschluss	551	235
c) Abweichungen vom Mehrheitsprinzip	555	237
8. Besondere Fragen zur Vertretungsmacht	556	238
a) Allgemeines	556	238
b) Insichgeschäft	557	238
c) Entgegennahme von Willenserklärungen	558	239
d) Vollmachtserteilung	560	240
e) Sonstiges	562	240
9. Beschränkungen der Vertretungsmacht	565	241
a) Umfang der Beschränkungen	565	241
b) Wirkung der Eintragung gegenüber Dritten	571	244
10. Geschäftsführung des Vorstands	574	245
a) Allgemeines	574	245
b) Aufteilung der Geschäftsführung im Vorstand	578	245
aa) Aufteilung nach Sachgebieten	578	245
bb) Satzungsregelung	579	246
cc) Überwachung	581	247
11. Einzelne Geschäftsführungspflichten des Vorstands	582	248
a) Allgemeines	582	248
b) Haftung/Sorgfaltspflicht	584	248
aa) Verschuldensmaßstab	584	248
bb) Haftungsbeschränkung	586	250

	Rdnr.	Seite
c) Haftungsbegrenzung für den ehrenamtlichen Vorstand (§ 31a BGB)	589	251
aa) Allgemeines	589	251
bb) Persönlicher Geltungsbereich	591	253
cc) Unentgeltlichkeit oder geringfügige Vergütung	593	254
dd) In Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden	596	255
ee) Innenhaftung gegenüber dem Verein/Vereinsmitgliedern/Außenhaftung	597	255
ff) Außenhaftung gegenüber Dritten	600	256
d) Erhaltung des Vereinsvermögens	601	257
e) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	603	257
aa) Vorstandspflichten	603	257
bb) Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit	605	258
cc) Haftung des Vorstands bei verzögerter Antragstellung	607	258
dd) Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung	610	260
f) Buchführungspflicht	612	261
g) Datenschutz im Verein/DSGVO	616	262
aa) Allgemeines	616	262
bb) Wesentlichen Regelungen	618	263
cc) Fragestellungen/Checkliste	620	264
h) Weitere Geschäftsführungspflichten	633	268
i) Pflichten nach Beendigung des Amts	634	269
12. Verhältnis des Vorstands zur Mitgliederversammlung	635	270
a) Allgemeines	635	270
b) Auskunftspflicht	638	270
c) Rechenschaft und Rechenschaftsbericht	640	271
d) Haushaltsplan	643	272
13. Entgelt für die Vorstandarbeit?	649	274
a) Allgemeines	649	274
b) Satzungsregelung über Vergütung	651	275
aa) Gesetzliche Regelung	651	275
bb) Satzungsregelungen	654	276
c) Ersatz von Aufwendungen	658	278
aa) Allgemeines	658	278

	Rdnr.	Seite
bb) Begriff	660	279
14. Beschlussfassung im Vorstand	664	281
a) Allgemeines	664	281
b) Abstimmungsmehrheiten	665	281
15. Vorstandssitzung	669	283
a) Allgemeines	669	283
b) Einladung zur Vorstandssitzung	671	283
c) Leitung der Vorstandssitzung	676	285
d) Protokoll der Vorstandssitzung	678	285
e) Beschlussfähigkeit des Vorstands	679	286
f) Wirksamkeit von Beschlüssen	682	287
16. Entlastung des Vorstands	683	287
a) Voraussetzungen/Wirkung	683	287
b) Entlastung in der Mitgliederversammlung	687	289
17. Dauer des Vorstandsamts	690	289
a) Allgemeines	690	289
b) Satzungsregelungen	691	290
c) „Übergangsklausel“	693	290
18. Abberufung des Vorstands	695	291
a) Allgemeines	695	291
b) Zuständigkeit	696	291
c) Wichtiger Grund	698	292
d) Form	700	293
e) Folgen des Widerrufs	701	294
19. Beendigung des Vorstandsamts aus sonstigen Gründen	703	294
a) Tod, Geschäftsunfähigkeit usw.	703	294
b) Rücktritt	704	295
aa) Allgemeines	704	295
bb) Rücktrittserklärung	705	295
cc) Rücktrittsgrund	709	296
20. Notvorstand	711	297
a) Allgemeines	711	297
b) Bestellungsgrund	712	297
c) „Dringender Fall“	714	298

	Rdnr.	Seite
d) Bestellungsverfahren	716	299
e) Rechtsstellung des Notvorstands	717	301
X. Besonderer Vertreter nach § 30 BGB	721	304
1. Allgemeines	721	304
2. Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters	723	305
3. Stellung des besonderen Vertreters	727	306
4. Vergütung für den besonderen Vertreter	729	307
5. Haftungsfragen	730	307
XI. Sonstige Vereinsorgane	733	309
1. Beirat, Aufsichtsrat, Präsidium usw.	733	309
2. Revisoren/Kassenprüfer	737	310
a) Allgemeines	737	310
b) Gegenstand und Umfang der Kassenprüfung	740	310
XII. Haftung des Vereins, insbesondere für seine Organe nach § 31 BGB	745	313
1. Allgemeines	745	313
a) Allgemeine Voraussetzungen der Haftung	745	313
b) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	747	314
c) Haftungsausschluss/Entlastung	754	318
d) Haftung für Hilfskräfte	758	320
2. Wer ist verfassungsmäßig berufener Vertreter?	760	321
3. Handeln „in Ausführung der zustehenden Verrichtung“	761	322
4. Haftung wegen eines Organisationsmangels	767	324
5. Eigene Haftung der Organe	768	325
a) Haftung gegenüber dem Verein	768	325
b) Persönliche Haftung gegenüber dem Geschädigten	771	326
c) Haftung für Vertragsverletzungen	772	326
6. Haftung des Vereins bei Gefälligkeiten?	773	327
XIII. Zusammenschluss mehrerer Vereine	776	329
1. Allgemeines	776	329
2. Vereinsverband	777	329
3. Gesamtverein	781	330
a) Allgemeines	781	330
b) Zweigverein	782	331
c) Abteilungen	785	332

	Rdnr.	Seite
XIV. Beendigung des Vereins	792	336
1. Allgemeines	792	336
2. Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	793	336
a) Abweichende Satzungsregelung	793	336
b) Abstimmungsmehrheit	796	336
c) Rückgängigmachung des Auflösungsbeschlusses	799	337
3. Auflösung durch Zeitablauf	802	338
4. Auflösung durch Erreichen des Vereinszwecks?	803	338
5. Exkurs: Ruhender Verein	804	338
6. „Fusion“/Verschmelzung von Vereinen	806	340
7. Erlöschen des Vereins	808	342
8. Verbot des Vereins	810	342
9. Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens	811	342
10. Verlust der Rechtsfähigkeit	815	343
11. Verlust der Rechtsfähigkeit durch Entziehung/Amtslösung	819	344
a) Amtslösung	819	344
b) Entziehung	822	345
12. Wer erhält das Vereinsvermögen?	824	346
13. Anfall an den Fiskus	828	346
14. Liquidationsverfahren/Liquidatoren	829	347
15. Aufgaben der Liquidatoren	835	349
XV. Vereinsregister	840	351
1. Verfahren	840	351
a) Allgemeines	840	351
b) Rechtsmittel	842	351
2. Prüfungskompetenz	843	352
3. Vertrauensschutz des Vereinsregisters	844	353
4. Anmeldungen zum Vereinsregister	849	354
5. Einsicht in und Auszüge aus dem Vereinsregister	851	355
6. Festsetzung eines Zwangsgelds	854	356
XVI. Betreuungsverein/Vereinsbetreuer	858	358
1. Allgemeines	858	358
2. Betreuer als Beistand	859	358
3. Anerkennung als Betreuungsverein	860	358

	Rdnr.	Seite
4. Bestellung des Betreuungsvereins/des Vereinsbetreuers	862	359
5. Vergütung des Vereinsbetreuers	863	360
XVII. Vereinssponsoring – Ein Überblick	864	361
1. Allgemeines	864	361
2. Begriffsbestimmung	867	362
3. Formen des Sponsoring	869	363
4. Auswirkungen auf den inneren Vereinsbereich	872	364
5. Sponsoring und Verbandsrecht	878	366
XVIII. Veranstaltung von Reisen durch den Verein	879	367

B. DER NICHT EINGETRAGENE VEREIN

I. Allgemeines	886	369
II. Besonderheiten gegenüber dem eingetragenen Verein	890	371
1. Stellung im Rechtsverkehr	890	371
a) Partei- und Prozessfähigkeit	890	371
b) Wechsel/Scheck-, Konto- und Erbfähigkeit	893	372
c) Eintragung im Grundbuch	896	372
2. Satzung	897	373
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	899	374
4. Vorstand des Vereins	903	375
5. Mitgliederversammlung	907	376
6. Auflösung	908	376
7. Haftung des Vereins	910	377
8. Haftung der Vereinsmitglieder	911	377
9. Eigene Haftung des Handelnden	915	378
10. Haftung bei Umwandlung in einen eingetragenen Verein	917	379
11. Nichtrechtsfähiger oder rechtsfähiger Verein?	919	379

C. VEREINE UND STEUERRECHT

I. Allgemeines	920	381
II. Gemeinnützigkeit	922	382
1. Allgemeines	922	382

	Rdnr.	Seite
2. Anerkennungsverfahren	925	383
a) Allgemeines	925	383
b) Feststellungsbescheid/Vorläufige Bescheinigung	930	385
c) Rechtsmittel	933	386
3. Bedeutung der Gemeinnützigkeit	934	386
4. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	935	387
a) Allgemeines	935	387
b) Förderung der Allgemeinheit	937	388
aa) Mitgliedschaft für jedermann	938	388
bb) Aufnahmegebühr	939	388
cc) Spenden	941	389
dd) Beteiligungsmodell	942	390
ee) Verstoß gegen Recht und Gesetz	943	391
c) Gemeinnützige Zwecke	945	391
aa) Katalog des § 52 Abs. 2 AO	945	391
bb) Insbesondere: Sport	948	393
d) Mildtätige Zwecke	951	395
e) Kirchliche Zwecke	953	395
5. Selbstlosigkeit	954	395
6. Zeitnahe Mittelverwendung	963	399
a) Grundsatz	963	399
b) Verwendung von Spenden	964	400
c) Bildung von Rücklagen	966	400
d) Darlehensvergabe durch den Verein	972	403
7. Ausschließlichkeit	973	403
8. Unmittelbarkeit	975	404
9. Entzug der Gemeinnützigkeit	978	405
III. Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins	980	406
1. Allgemeines	980	406
2. Ideeller Vereinsbereich	983	406
3. Vermögensverwaltung	984	407
4. Zweckbetrieb	985	408
a) Allgemeines	985	408
b) Sonderregelungen	986	409

	Rdnr.	Seite
5. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	989	410
a) Grundsatz	989	410
b) Besteuerungsgrenze	991	411
c) Gewinnermittlung bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze	993	412
d) Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	998	413
e) Sonderregelungen für sportliche Veranstaltungen	999	414
IV. Einzelne Steuerarten	1007	417
1. Körperschaftsteuer	1007	417
2. Gewerbesteuer	1009	417
3. Umsatzsteuer	1013	418
a) Unternehmereigenschaft des Vereins	1013	418
b) Steuerbefreiungen	1015	420
aa) Allgemeines	1015	420
bb) Steuerbefreiung für Tätigkeitsvergütung?	1016	422
c) Steuersätze	1019	425
aa) Allgemeines	1019	425
bb) Insbesondere gastronomische Leistungen	1021	425
d) Vorsteuer	1024	426
e) Umsatzsteuererklärung	1027	428
4. Grund- und Grunderwerbsteuer	1028	428
a) Grundsteuer	1028	428
b) Grunderwerbsteuer	1031	428
5. Vermögensteuer	1032	429
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer	1033	429
7. Kraftfahrzeugsteuer	1036	429
8. Lotteriesteuer	1039	430
9. Vergnügungssteuer	1041	430
10. Lohnsteuer	1042	431
a) Verein als Arbeitgeber	1042	431
b) Wer ist Arbeitnehmer?	1044	431
aa) Selbständige/nichtselbständige Tätigkeit	1044	431
bb) Vereinsmitglieder	1050	434

	Rdnr.	Seite
c) Sonderregelungen für Übungsleiter und vergleichbare Personen	1054	436
d) Ehrenamtspauschale	1059	438
e) Mindestlohn	1063	440
f) Freistellung von der Besteuerung bei geringfügig Beschäftigten	1064	440
g) Pauschalierung der Lohnsteuer	1068	441
11. Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag/Abgeltungsteuer	1069	442
12. Künstlersozialversicherung	1070	442
V. Haftung für Steuerschulden	1071	444
VI. Steuerliche Behandlung von Spenden an Vereine und von Mitgliedsbeiträgen	1075	446
1. Allgemeines	1075	446
2. Begünstigte Zuwendungen	1076	446
3. Begünstigte Zwecke	1080	448
4. Spendenabzug von Mitgliederbeiträgen	1081	448
5. Spendenbestätigung/Zuwendungsbestätigung	1082	449
6. Haftung der Vereinsvertreter	1085	450
VII. Sponsoring und Steuern	1087	451

D. ANHANG

I. Aus steuerlichen Gründen notwendige Satzungsbestimmungen	1089	454
II. Einfache Vereinssatzung	1090	456
III. Ausführliche Satzung eines gemeinnützigen Vereins	1091	459
IV. Besonders ausführliche Satzung eines gemeinnützigen Vereins	1092	463
V. Satzung für einen Sportverein	1093	472
VI. Geschäftsordnung des Vorstands	1094	478
VII. Gründungsprotokoll	1095	481
VIII. Einladung zu einer Mitgliederversammlung	1096	483
IX. Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung nach beschlussunfähiger erster Versammlung	1097	485
X. Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung	1098	486

	Rdnr.	Seite
XI. Protokoll einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl und Satzungsänderung	1099	487
XII. Antrag auf Bestellung eines Notvorstands gemäß § 29 BGB	1100	491
XIII. Minderheitsverlangen gemäß § 37 BGB an den Vorstand auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer bestimmten Tagesordnung	1101	492
XIV. Schriftlicher Antrag der Mitglieder an das Amtsgericht auf Ermächtigung zur Selbstberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 37 BGB	1102	493
XV. Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung, wenn nach der Satzung Vertretung gestattet ist	1103	494
XVI. Antrag an das Amtsgericht auf Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB	1104	495
XVII. Schiedsgerichtsordnung	1105	496
XVIII. Muster der Spendenbestätigungen eines gemeinnützigen Vereins	1106	497
XIX. Muster eines Vertrags für eine geringfügige Beschäftigung	1107	501
XX. Merkblatt zum Datenschutz im Verein nach der DSGVO	1108	506
XXI. Muster einer Einwilligungserklärung	1109	507
XXII. Beispiel für eine Datenschutzerklärung im Rahmen einer Vereinssatzung	1110	509
Stichwortverzeichnis		513

III. Wie entsteht der eingetragene Verein?

1. Gründungsakt

- 24 Für die Gründung des Vereins erforderlich ist zunächst, dass die Regelungen, die für den künftigen Verein verbindlich sein sollen, in einer **Satzung** niedergelegt werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens zum VereinsRÄndG hatte der Rechtsausschuss des Bundesrats vorgeschlagen zu prüfen, „ob unter Verwendung einer Mustersatzung ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinsgründung eingeführt werden kann“ (vgl. BR-Drucks. 179/10 S. 5). Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung dieses Vorschlags zugesagt (vgl. BT-Drucks. 16/12813 S. 22). Zur Schaffung einer Mustersatzung ist es dann aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht gekommen (krit. zu diesem „Vorhaben“ Terner, DNotZ 2010 S. 19 f.).

HINWEIS:

Die Satzung muss in Deutsch abgefasst sein. Das Vereinsregister, in das sie eingetragen wird, wird in Deutsch geführt (§ 488 Abs. 3 FamFG; § 184 GVG; § 9 VRV). Unter „Deutsch“ versteht die obergerichtliche Rechtsprechung Hochdeutsch (BGH, NJW 2003 S. 671; s. aber auch LG Osnabrück, Rpflieger 1965 S. 304).

- 25 Eigentlicher **Gründungsakt** ist dann die Einigung der Gründungsmitglieder, dass die Satzung verbindlich sein, der Verein ins Vereinsregister eingetragen und somit Rechtsfähigkeit erhalten soll. Ohne Einigung über die Satzung gibt es keinen Verein. D. h.: Solange die Satzung nicht verbindlich beschlossen worden ist, kann z. B. der Vorstand des Vereins nicht gewählt werden.

HINWEIS:

Für die Umwandlung eines nicht eingetragenen Vereins in einen „e. V.“ gilt: In dem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Änderung der Satzung dahin beschlossen werden muss, dass der Verein nun ins Vereinsregister eingetragen werden soll. Für die Mitgliederversammlung gelten hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einberufung und der Beschlussfähigkeit die allgemeinen Regeln der Satzung (zur Umwandlung eines e. V. in eine Stiftung s. Voigt de Oliveira/Becker, DStR 2013 S. 2554 ff.).

- 26 Dieser von den Vereinsgründern geschlossene Vertrag bedarf grds. keiner Form. **Praktisch** ist aber wegen § 59 Abs. 2 Nr. 1 BGB, wonach bei der Anmeldung die Satzung in Ur- und Abschrift beizufügen ist, die Einhaltung der **Schriftform** notwendig. An dem Vertrag beteiligen müssen sich mindestens zwei Personen (zur Frage, ob alle Gründungsmitglieder die Satzung des Vereins unterschreiben müssen, Orth, ZStV 2016 S. 228).

HINWEIS:

Da aber die Eintragung nach § 56 BGB grds. nur erfolgen soll, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, ist es sinnvoll, mit der Gründung so lange zu warten, bis sich mindestens sieben Personen daran beteiligen (zur Ausnahme bei einem religiösen Verein s. oben Rz. 19).

Neben natürlichen Personen können **auch juristische Personen**, wie z. B. ein anderer rechtsfähiger Verein, als Gründer auftreten. Setzen sich die Gründungsmitglieder aus natürlichen und juristischen Personen (z. B. GmbH) zusammen und werden die juristischen Personen von den natürlichen Personen beherrscht und repräsentiert, so ist für die Mindestzahl von sieben Mitgliedern nur die Zahl der natürlichen Personen maßgebend (OLG Köln, NJW 1989 S. 173; OLG Stuttgart, Rpfleger 1983 S. 318). Das gilt auch, wenn der Verein als Dachverband andere Vereine zu Mitgliedern hat (LG Hamburg, Rpfleger 1981 S. 198; a. A. LG Mainz, MDR 1978 S. 312). Auch ein nichtrechtsfähiger Verein kann Vereinsgründer sein (LG Duisburg, JW 1933 S. 2167).

27

Bei der Gründung müssen die **Gründer geschäftsfähig**, also i. d. R. achtzehn Jahre alt sein. Sie dürfen weder entmündigt noch geisteskrank sein. Ist ein Gründer beschränkt geschäftsfähig, also sieben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt, kann er sich an der Gründung beteiligen, wenn er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107 BGB).

28

BEISPIEL:► Es soll ein Sportverein mit einer Jugendabteilung gegründet werden. Folgende Satzungsbestimmungen sind vorgesehen: Die Mitglieder der Jugendabteilung werden kostenlos für eine bestimmte Sportart ausgebildet, Vereinsbeiträge in Geld sind nicht zu leisten, auf der Mitgliederversammlung sind sie nur teilnahme-, nicht aber stimmberechtigt. Einen solchen Verein können sechs Erwachsene und ein 17-Jähriger gründen (Reichert u.a., Rz. 71).

29

Da der Minderjährige wegen der Mitgliedschaftspflichten meist aber nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er, wenn er bei einer Vereinsgründung mitwirken soll/will, i. d. R. der **Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters** (so auch Stöber/Otto, Rz. 25). Die Regelung in § 110 BGB (sog. Taschengeldparagraf) hilft häufig nicht, da das Mitglied normalerweise nicht nur einen finanziellen Beitrag zu erbringen hat (vgl. auch Hofmann, Zum Vereinsbeitritt Minderjähriger, Rpfleger 1986 S. 5; zum Eintritt Minderjähriger in einen rechtsfähigen Verein s. Rz. 172; zur Teilnahme von Minderjährigen an der Mitgliederversammlung s. Rz. 454, 484).

Auch ein **Betreuer** kann an der Vereinsgründung teilnehmen. Wenn er jedoch zur Beitrittsklärung nach § 1903 Abs. 1 BGB der Einwilligung des Betreuers bedarf – sog. Einwilligungsvorbehalt –, kann er sich auch nur mit dessen Ein-

30

willigung an der Vereinsgründung beteiligen (Stöber/Otto, Rz. 25). Bei volljährigen Geschäftsunfähigen (z. B. geistig Behinderten), die unter Betreuung stehen, hilft auch nicht die Vorschrift des § 105a BGB, die die Wirksamkeit von Geschäften des täglichen Lebens regelt (vgl. dazu Casper, NJW 2002 S. 3425). Eine Vereinsgründung ist nicht als ein „Geschäft des täglichen Lebens“ anzusehen. Das sind nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 14/9266 S. 43) vor allem der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs und die Inanspruchnahme von einfachen Dienstleistungen.

- 31 Bei der Vereinsgründung kann sich einer der Gründer durch eine andere (natürliche) Person **vertreten** lassen. Wird dafür eine schriftliche Vollmacht ausgestellt, muss diese sich auf den Gründungsakt beziehen, also z. B. „Vollmacht zur Teilnahme an der Gründung des Vereins ...“. Der Vertreter kann dann i. d. R. nicht selbst auch Gründungsmitglied werden; dem steht § 181 BGB und das Verbot des Insichgeschäfts entgegen. Davon kann der Vertreter aber befreit werden. Für die Wirksamkeit der Vollmacht zur Mitwirkung bei der Vereinsgründung ist nicht von Bedeutung, ob der Vertretene die Tagesordnung der Vereinsgründungsversammlung gekannt hat (OLG Hamm, Urteil v. 14.2.2007 – 8 U 110/06).

2. Mängel des Gründungsakts

- 32 Ist die Willenserklärung eines Gründers beim Gründungsakt nichtig, z. B. weil er geschäftsunfähig ist, hat dies auf die Wirksamkeit der Gründung nur dann Einfluss, wenn mit dem Wegfall dieses Gründers die Mindestzahl von zwei Personen, die rechtlich einwandfreie Erklärungen abgegeben haben, nicht mehr gegeben ist (Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 12 m. w. N.). Wird die Gründungserklärung von einem Gründer wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung gemäß §§ 119, 123 BGB angefochten, wird davon der Gründungsakt selbst nicht berührt, wenn der Verein bereits eingetragen ist oder seine Tätigkeit nach außen hin aufgenommen hat. Die Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe können nur mit **zukünftiger Wirkung** geltend gemacht werden. Diese Geltendmachung hat lediglich die Wirkung einer **Austrittserklärung** (Sauter/Schweyer/Waldner, a. a. O.; Stöber/Otto, Rz. 27).
- 33 Verstößt der Gründungsvertrag gegen ein **gesetzliches Verbot** (§ 134 BGB) oder gegen die **guten Sitten** (§ 138 BGB), ist er unheilbar nichtig (zur Anwendbarkeit der Vorschriften KG, Rpfleger 2012 S. 212; zum Vereinszweck s. auch Röcken, ZStV 2013 S. 66; vgl. noch Rz. 70 ff.). Das gilt für folgende

BEISPIELE:

- ▶ bei einem Verein, der entgeltlich **Wohnungsvermittlung** betreiben will (LG Karlsruhe, Rpfleger 1984 S. 22),
- ▶ bei einem Verein von **Strafgefangenen**, der ohne Genehmigung der Anstaltsleitung die Aufgabe einer **Insassenvertretung** übernehmen soll (BayObLGZ 1981 S. 289; OLG Karlsruhe, Rpfleger 1983 S. 405).
- ▶ bei einem als **steuerbegünstigte Unterstützungskasse** angelegten Verein, der die dafür bestehenden Anforderungen des BetrAVG nicht erfüllt (LG Braunschweig, NJW-RR 2000 S. 333 = Rpfleger 2000 S. 116),
- ▶ bei einem Verein, dessen Vereinszweck „Praktizierung der partnerschaftlichen Liebe zum Tier“ sein soll (KG, Rpfleger 2012 S. 212 [Verstoß gegen § 134 BGB i. V. mit § 17 TierSchutzG]; Beschluss v. 3. 12. 2012 – 12 W 69/12),
- ▶ bei einem **studentischen Verein**, dessen Zweck die **unentgeltliche außergerichtliche Rechtsberatung** von Studenten einer Universität und aller Bürger durch Studenten ist wegen Verstoßes gegen § 7 RDG (OLG Brandenburg, NJW 2015 S. 1122 = MDR 2014 S. 1400 = FGPrax 2015 S. 21 m. abl. Anmerkung Dietlein/Hannemann NJW 2015 S. 1123, die § 6 RDG für einschlägig und die studentische Rechtsberatung als erlaubt ansehen), wobei der Verein ggf. dann eingetragen werden kann, wenn er nachweist, dass eine ordnungsgemäße Beratung erfolgen und der Verein das finanzielle Risiko aus einer Falschberatung auffangen kann,
- ▶ **nicht** hingegen bei einem Verein, der nach seiner Satzung **Meisterschaften** und Turniere im **Meeresangeln** durchführt, da die Strafbarkeit des Wettbewerbsfischens nicht feststeht (LG Hamburg, NJW-RR 1991 S. 892).
- ▶ Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann aber auch vorliegen, wenn nach der Satzung **Fremdeinfluss** derart **überwiegt**, dass der Verein zu einer eigenen selbständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist, sondern eine unselbständige Verwaltungsstelle eines Dritten darstellt (OLG Köln, Rpfleger 1992 S. 112 = NJW 1992 S. 1048; LG Bonn, Rpfleger 1991 S. 157, jeweils für einen kirchlichen Verein; s. auch OLG Celle, NJW-RR 1995 S. 1273, wenn die Geschicke des Vereins nach der Satzung ausschließlich von bestimmten Mitgliedern gestaltet werden).

Die **Nichtigkeit einzelner Bestimmungen** der Satzung hat nicht unbedingt die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge. § 139 BGB gilt für vereinsrechtliche Normen also nicht. Bei ihnen ist die Rechtsfolge der Teilnichtigkeit danach zu beurteilen, ob der verbleibende Teil nach dem Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen eine in sich sinnvolle Regelung des Vereinslebens darstellt. An die Stelle der nichtigen Satzungsbestimmungen treten ggf. die gesetzlichen Regelungen (vgl. BGHZ 47 S. 172 = MDR 1967 S. 564; Reichert u.a., Rz. 455; eingehend zur Nichtigkeit Stöber/Otto, Rz. 58).

3. Von der Gründung zur Eintragung – Vorverein

- 35 Mit der Einigung der Gründungsmitglieder über die Satzung ist zwar ein wesentlicher Schritt zur Entstehung des Vereins getan, diese ist aber noch nicht vollendet. Da es zum Wesen des Vereins gehört, dass er körperschaftlich organisiert ist, muss ihm das wesentliche Organ gegeben werden, das ihn erst handlungsfähig macht. Die Gründer müssen deshalb den ersten Vorstand des Vereins bestellen, und zwar gemäß der gerade von ihnen aufgestellten Satzung (zur Reihenfolge s. oben Rz. 24). D. h.: Zur Wahl ist die von der Satzung vorgesehene Stimmenmehrheit erforderlich. Es müssen so viele Vorstandsmitglieder gewählt werden, wie die Satzung vorsieht (OLG Hamm, Rpflieger 1983 S. 487 m. w. N.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 15; a. A. Stöber/Otto, Rz. 373); erst dann ist der Vorstand als Organ gebildet und damit die Gründungsphase abgeschlossen. Das ist ebenso wie der Hergang der Gründung in einer **Niederschrift** (s. Gründungsprotokoll im Anhang Rz. 1095) festzuhalten, deren Abschrift später mit der Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht vorgelegt werden muss (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- 36 Mit der Bestellung des Vorstands ist der Verein errichtet, als **rechtsfähiger Verein** entsteht er jedoch **erst mit der Eintragung**. In dem dazwischen liegenden Zeitraum liegt ein sog. Vorverein vor, der meist ein nichtrechtsfähiger Verein ist. Dieser wird durch den Vorstand vertreten, der sich i. d. R. darauf beschränkt, unverzüglich für die Eintragung in das Vereinsregister zu sorgen. Die Tätigkeit des Vorstands kann jedoch (ausnahmsweise) auch darüber hinausgehen. Werden dadurch bereits Rechte und Pflichten des Vorvereins begründet, gehen diese später automatisch auf den eingetragenen Verein über, da er mit dem Vorverein identisch ist (BGH, WPM 1978 S. 115, 116; Stöber/Otto, Rz. 31; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 14 [Vollmacht beschränkt sich i. d. R. auf die Gründungsgeschäfte]). Das Vermögen des Vorvereins geht ohne Weiteres auf den eingetragenen Verein als Rechtsnachfolger über, besondere Übertragungsakte sind nicht notwendig. So ist z. B. bei Grundstücken eine Auflassung nicht nötig, sondern es muss lediglich das Grundbuch berichtigt werden (§ 894 BGB).
- 37 Zu unterscheiden vom Vorverein, der entgegen der Bezeichnung nicht immer Verein im rechtlichen Sinne ist, ist die sog. **Vorgründungsgesellschaft**. Bei einem entsprechenden Bindungswillen der Gründungsmitglieder kann nämlich in der Zeit bis zur Feststellung der Satzung als **Vorstufe** des Vorvereins eine BGB-Gesellschaft zur Vereinsgründung, die sog. **Vorgründungsgesellschaft**, bestehen. Diese liegt z. B. vor, wenn der „Vorverein“ nicht vom Mitgliederwechsel unabhängig sein soll. In der Praxis ist das meist der Fall, wenn ein sog. Grün-

dungskonsortium besteht, dessen Mitglieder unter sich bleiben wollen und dessen Aufgabe sich allein in der Gründung des Vereins erschöpfen soll. Für eine solche Vorgründungsgesellschaft gelten die Regeln der BGB-Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB. Die Gründer/Mitglieder haften als BGB-Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Rechte und Pflichten gehen nicht unmittelbar auf den späteren Verein über. Die Gründungsgesellschafter sind in ihrem Geschäftsbereich auf die sog. Gründungsgeschäfte beschränkt. Nur für diese, die unmittelbar zur Schaffung des Vereins gehören, haftet der eingetragene Verein nach der Eintragung. Werden Geschäfte vorgenommen, die bereits zum späteren Vereinsleben gehören, haftet aus diesen Verpflichtungen der eingetragene Verein nicht; es haften nur die Mitglieder der Gründungsgesellschaft (BGH, NJW 1998 S. 1645; NJW 2001 S. 748).

BEISPIEL: ▶ Sieben Wanderer wollen einen Wanderklub gründen. Die Formalitäten sollen durch einen Rechtsanwalt erledigt werden. Außerdem beschließen die Gründer, ein Darlehen zum Kauf eines Kleinbusses aufzunehmen, mit dem die Wanderer sich zu den Startorten fahren lassen wollen. Der eingetragene Verein haftet später nur für die Anwaltskosten, da nur sie aus einem Gründungsgeschäft stammen. Für das Darlehen haftet er nicht, da dieses schon dem späteren Vereinsleben zuzurechnen ist.

4. Anmeldung zum Vereinsregister

Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB). Dazu ist der Verein vom Vorstand anzumelden. Nach dem – durch das VereinsRÄndG geänderten – § 77 BGB sind die Anmeldungen zum Vereinsregister von **Mitgliedern des Vorstands**, „die insoweit zur **Vertretung** des Vereins **berechtigt** sind“, anzugeben. Dieser Wortlaut ist eindeutig. Er gilt für alle Anmeldungen, also auch für die „Erstanmeldung“ (s. jetzt auch Palandt/Ellenberger, § 77 Rz. 1; Stöber/Otto, a. a. O.; BT-Drucks. 16/12813 S. 14). Welche Vorstandsmitglieder den Verein wirksam anmelden können, bestimmt sich also nach den für den Vorstand geltenden Vertretungsregelungen (vgl. dazu Rz. 548 ff.).

38

BEISPIEL: ▶ Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, von denen jedes Einzelvertretungsbefugnis hat, kann jedes Vorstandsmitglied allein den Verein anmelden. Wird der Verein nach der Satzung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, müssen auch zwei die Anmeldung vornehmen (s. auch BR-Drucks., a. a. O.).

Durch die Änderung des § 77 BGB hat sich die in der Vergangenheit bestehende **Streitfrage**, ob es bei einem mehrköpfigen Vorstand ausreichend ist, wenn die Anmeldung nur von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen wird, wie nach der Satzung oder dem Gesetz zur Vertretung des Vereins erforderlich sind, **erledigt**. Diese war im Übrigen von der wohl h. M. bejaht worden

39

(vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 15 m. w. N. zur a. A.; Stöber/Otto, Rz. 1224 ff.; zuletzt u.a. OLG Hamm, NJW-RR 2000 S. 698 f. = Rpfleger 2000 S. 277 m. w. N.; so auch BGH, NJW 1986 S. 1033 = Rpfleger 1986 S. 184 für die Anmeldung einer Satzungsänderung).

- 40 Die Anmeldung muss gemäß § 77 BGB in **öffentlich beglaubigter Form** erfolgen, es ist also der Gang zum Notar notwendig. Die Unterschriften müssen vor ihm abgegeben werden. Lassen sich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung ggf. vertreten, was auch durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich ist, muss die Vollmacht ebenfalls notariell beglaubigt sein. Bei der Eintragung sind nicht nur die Mitglieder des Vorstands, sondern auch ihre Vertretungsmacht anzugeben (§ 64 Satz 2 BGB, zur Vertretungsmacht s. unten Rz. 548 ff.).

HINWEIS:

Ist die Anmeldung von mehreren Vorstandsmitgliedern vorzunehmen, müssen diese nicht gleichzeitig vor dem Notar anwesend sein, sondern können die erforderlichen Unterschriften auch zu unterschiedlichen Zeiten leisten. Dadurch entstehen aber mehrfache Kosten, so dass sich diese Verfahrensweise schon aus diesem Grund nicht empfiehlt.

- 41 Beigefügt werden muss der Anmeldung gemäß § 59 Abs. 2 BGB eine **Abschrift der Satzung** sowie eine Abschrift der **Urkunden** über die **Bestellung des Vorstands** (s. Anhang Rz. 1095). Die Abschrift der Satzung muss allerdings so beschaffen sein, dass alle Eintragungsvoraussetzungen, die sich auf die Satzung beziehen, vom Registergericht überprüft werden können. Insbesondere muss aufgrund der Abschrift festgestellt werden können, ob die Satzung den Anforderungen des § 59 Abs. 3 BGB genügt. Aus der Abschrift muss also ersichtlich sein, wann die Satzung errichtet und von wem – mindestens sieben Mitgliedern – sie unterzeichnet wurde. Eine notarielle Beglaubigung der Abschrift ist nicht vorgesehen. Davon hat das VereinsRÄndG bei der Neufassung des § 59 Abs. 2 BGB abgesehen, um die Anmeldung für die Vereine nicht unnötig zu erschweren und zu verteuren (BT-Drucks. 16/12813 S. 12).
- 42 Im **Anmeldeverfahren** kann das **Registergericht Beanstandungen** erheben (vgl. auch Rz. 843 f.). Das Registergericht hat die Satzung aber nicht einer Zweckmäßigkeitssprüfung zu unterziehen. Es hat die Satzung nur daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und in ihr alle Rechtsverhältnisse des Vereins ohne Gesetzesverstoß geregelt sind. Der Prüfungsbefugnis des Registergerichts unterliegen im Hinblick auf die Satzungsautonomie des Vereins auch nicht solchen Regelungen der Satzung, die lediglich vereinsinterne Bedeutung haben (OLG Hamm, NZG 2010 S. 1114 = NJW-RR

2011 S. 39). **Fraglich** ist, ob das Prüfungsrecht des Registergerichts darüber hinaus auch eine sog. **Inhaltskontrolle** der Vereinssatzung nach den für AGB geltenden §§ 307 ff. BGB umfasst oder ob diese allein einem späteren Prozessgericht in einer Streitigkeit zwischen dem Verein und seinen Organen bzw. dem Verein und seinem Mitglied vorbehalten ist. Die Inhaltskontrolle wird in der Literatur m. E. zutreffend abgelehnt (vgl. Fleck, Rpfleger 2009 S. 58; vgl. auch Palandt/Ellenberger, § 25 Rz. 9; zuletzt BGHZ 207 S. 144 = NZG 2015 S. 1282 = SpuRt 2015 S. 21 für Nominierungsrichtlinien eines Sportverbands), da das Eintragungsverfahren nicht dem Individualschutz dient wie eine AGB-Kontrolle (zur Prüfung von bloßen Ordnungsvorschriften im Vereinsrecht allgemein s. OLG Düsseldorf, Rpfleger 2010 S. 271 = FGPrax 2010 S. 43 und OLG Celle, Rpfleger 2010 S. 670 = FGPrax 2010 S. 303).

HINWEIS:

Beanstandet das Registergericht die Satzung, weil ein Mangel vorliegt, und ist deshalb eine Abänderung oder Ergänzung der Satzung erforderlich, ist dafür nur die in der Satzung bestimmte Mehrheit oder, falls eine entsprechende Regelung fehlt, die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) erforderlich. Es handelt sich nicht um eine Abänderung des Gründungsvertrags, für den ein einstimmiger Beschluss erforderlich wäre.

Die Vereinssatzung kann dem Vorstand (bei Gründung) gestatten, vom Registergericht angeregte Beanstandungen des Wortlauts der Satzung nachzukommen und den Wortlaut zu ändern, obwohl auch die dies gestattende Satzungsbestimmung erst mit der Eintragung wirksam wird (BayObLGZ 1992 S. 16, 20 = NJW-RR 1992 S. 802 f.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 139a).

Entspricht die Anmeldung nicht den gesetzlichen Erfordernissen, kann der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Anmeldung wird dann entweder unter Angabe von Gründen zurückgewiesen (vgl. dazu LG Hamburg, NJW-RR 1991 S. 892), oder es wird den Anmeldenden mit einer **Zwischenverfügung** (§ 382 Abs. 4 FamFG) Gelegenheit gegeben, die bestehenden Hinder nisse zu beseitigen. In beiden Fällen kann vom Vorverein, der beteiligtenfähig ist (BayObLG, Rpfleger 1991 S. 207; KG, DStR 2012 S. 1195; OLG Jena, NJW-RR 1994 S. 698 = OLG NL 1994 S. 44 m. Anm. Werner; OLG Karlsruhe, MDR 2012 S. 173 = Justiz 2012 S. 90 = Rpfleger 2012 S. 213 [Ls.]; Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 11. Aufl. 2015, § 59 Rz. 37), gegen die Entscheidung des zuständigen Rechtspflegers das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden (§ 11 Abs. 1 RPflegerG i. V. mit § 58 FamFG). Es gelten die (allgemeinen) Vorschriften der §§ 58 ff. FamFG. Die **Beschwerdefrist** beträgt also einen **Monat** (§ 63 Abs. 1 FamFG); sie beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung an den Verein (§ 63 Abs. 3 FamFG). Die Beschwerde ist

beim Amtsgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen (vgl. wegen der Einzelheiten § 64 FamFG). Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so kann diese Entscheidung nach §§ 70 ff. FamFG ggf. mit der **Rechtsbeschwerde** angegriffen werden. Auch hier gilt eine **Einlegungsfrist** von **einem Monat**. Die Rechtsbeschwerde ist an besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden (vgl. § 70 FamFG).

- 44 Ist die Anmeldung eines Vereins rechtskräftig zurückgewiesen, ist eine **erneute Anmeldung** des Vereins in das Vereinsregister wegen Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses **unzulässig**, wenn sie ausdrücklich nur auf die Tatsachen der früheren Anmeldung gestützt wird und die Beschwerde gegen die Zurückweisung der früheren Anmeldung erfolglos geblieben ist. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn die früheren Entscheidungen offensichtlich unrichtig gewesen sind oder eine Änderung der Sachlage eine Neubescheidung gebietet (KG, FGPrax 2005 S. 130 = NZG 2006 S. 557 [Ls.]).

5. Eintragung

- 45 Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen und erhebt das Registergericht keine Beanstandungen, erfolgt die **Eintragung** des Vereins. Gegen die Eintragung steht Dritten nicht das Recht der Beschwerde zu (§ 383 Abs. 3 FamFG), und zwar auch dann nicht, wenn sie mit der Beschwerde den Satzungszweck des Vereins für gesetz- oder sittenwidrig halten (OLG Hamm, FGPrax 2005 S. 226).
- 46 Im **Vereinsregister** erscheinen Name, Sitz, Tag der Gründung des Vereins sowie die Namen der Vorstandsmitglieder. **Einzutragen** ist auch die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder, und zwar auch dann, wenn sie der gesetzlichen Regelung in § 26 BGB entspricht (vgl. dazu Rz. 548). Soll entgegen dem Grundsatz der gesetzlich unbeschränkten Vertretungsmacht des Vorstands die Vertretungsmacht des Vorstands eingeschränkt werden oder innerhalb des mehrköpfigen Vorstands nach Mehrheitsprinzip abgestimmt werden, müssen diese Satzungsbestimmungen ebenfalls durch Eintragung öffentlich bekannt gemacht werden (§ 64 BGB; vgl. zur Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands Rz. 567 ff.). Ein ausdrücklich bestellter besonderer Vertreter nach § 30 BGB, dem Vertretungsmacht zusteht, muss ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen werden (OLG Zweibrücken, NZG 2013 S. 907; zum besonderen Vertreter s. Rz. 721 ff.; zu allem Palandt/Ellenberger, § 64 Rz. 1 m. w. N.).
- 47 Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (§ 65 BGB). Der Name, der Sitz des Vereins und der Tag der Eintragung werden vom Amtsgericht bekannt gemacht, und zwar nach den Änderungen

durch das VereinsRÄndG gemäß § 66 Abs. 1 BGB nur noch auf elektronischem Weg „in dem von den Landesjustizverwaltungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“. Nach § 21 BGB hat die **Eintragung konstitutive Wirkung**, d. h. sie ist auch dann gültig, wenn sie zu Unrecht oder fehlerhaft vorgenommen wurde, z. B. wenn die Mindestmitgliederzahl von sieben nicht erreicht ist (BGH, NJW 1983 S. 993; OLG Düsseldorf, NJW 1990 S. 328).

6. Kosten im Eintragungsverfahren

Im Eintragungsverfahren entstehen **Kosten**, und zwar beim **Notar** für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung sowie beim **Amtsgericht** die Eintragsgebühr für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und für die Bekanntmachung der Eintragung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Geschäftswert, der – je nach den Umständen – bis zu 1.000.000 € angenommen werden kann. Er wird nach § 36 Abs. 2 GNotKG, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vereins, nach billigem Ermessen bestimmt (vgl. dazu auch OLG München, Rpfleger 2006 S. 287 = FGPrax 2006 S. 86). Im Normalfall beträgt er nach § 36 Abs. 1 und 3 GNotKG, 5.000 €. Er kann jedoch auch niedriger angenommen werden, so z. B. bei sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (BayObLG, Rpfleger 1960 S. 187; vgl. zu Einzelheiten Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 616 ff.; Stöber/Otto, Rz. 1469 ff.).

48

HINWEIS:

Die beim Amtsgericht und beim Notar anfallenden Kosten sind bei einem Regelwert von 5.000 € nicht sehr hoch. Für die Ersteintragung des Vereins fällt nach der Nr. 13100 VV GNotKG, eine Gebühr von 75 € an. Entwirft der Notar eine Vereinsregisteranmeldung, fällt nach Nr. 21201 Nr. 5 i. V. mit Nr. 2100 VV GNotKG, eine Gebühr i. H. von 0,5 an, bei einem Geschäftswert von 5.000 € als 22,50 €, mithin also die Mindestgebühr von 30 €. Beglaubigt der Notar nur eine oder mehrere Unterschriften unter der Vereinsregisteranmeldung, ohne dass er eine Entwurfstätigkeit entfaltet, fällt für die Beglaubigung nur die 0,2 Gebühr nach Nr. 25100 VV GNotKG, an. Die beträgt mindestens 20 €. Für Vereine, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (vgl. dazu Rz. 945 ff.), kann in einzelnen Bundesländern eine Befreiung von den Eintragsgebühren/-kosten in Betracht kommen. Ob das der Fall ist, erfährt man beim Notar oder beim Finanzamt, an das man sich wegen des zur Erlangung der Gebührenbefreiung erforderlichen Freistellungsbescheids ohnehin wenden muss.